I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 2120/1999 DES RATES

vom 1. Oktober 1999

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1238/99 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X.

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 festzusetzen.

(2) Gemäß Anhang X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat folglich für die nächsten Halbjahre neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.

(3) Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Januar 1999, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

(4) Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

(5) Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 1999 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vorzusehen.

(6) Im Interesse der Übereinstimmung mit der Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN::

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er wird folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1999 festsetzen.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.
[2] ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 1.

Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Januar 1999 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 1999.

Im Namen des Rates
Der Präsident
T. HALONEN

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs-koeffizienten Januar1999	Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs-koeffizienten Januar1999
Ägypten	72,6	Mali	91,5
Albanien	102,9	Malta	82,0
Algerien (*)	0,0	Marokko	73,8
Angola	60,0	Mauretanien	60,8
Antigua und Barbuda	110,8	Mauritius	65,6
Äquatorialguinea	91,9	Mexiko	56,6
Argentinien	101,6	Mosambik	83,5
Äthiopien	62,5	Namibia	58,3
Australien	68,8	Neukaledonien	115,3
Bangladesch	62,7	Nicaragua	77,6
Barbados	110,3	Niederländische Antillen	88,7
Belize	78,4	Niger	78,2
Benin	76,5	Nigeria	79,3
Bolivien (*)	0,0	Norwegen	119,8
Bosnien-Herzegowina	86,0	Pakistan	60,3
Botsuana	53,7	Papua-Neuguinea	70,5
Brasilien	92,1	Peru	81,3
Bulgarien	92,5	Philippinen	54,7
Bundesrepublik Jugoslawien	44,7	Polen	65,9
Burkina Faso	78,4	Republik Kap Verde	82,0
Burundi (*)	0,0	Ruanda (*)	0,0
Chile	92,0	Rumänien	56,3
China	90,3	Rußland	112,8
Costa Rica	76,6	Salomonen	82,0
Côte d'Ivoire	101,0	Sambia	51,4
Demokratische Republik Kongo (*)	0,0	Samoa	67,4
Dominikanische Republik	67,5	São Tomé und Príncipe	91,5
Dschibuti	113,7	Schweiz	118,3
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (*)	0,0	Senegal	81,7
Eritrea	59,9	Sierra Leone	97,6
Estland	71,1	Simbabwe	20,7
Fidschi	60,1	Slowakei	57,6
Gabun	118,8	Slowenien	90,2
Gambia	88,5	Somalia (*)	0,0
Georgien	84,3	Sri Lanka (*)	0,0
Ghana	41,4	Südafrika (Kapstadt)	60,9
Guatemala	63,3	Südafrika (Pretoria)	57,2
Guinea	100,2	Sudan	29,8
Guinea-Bissau	97,7	Südkorea	91,2
Guyana	64,2	Suriname	48,4
Haiti	82,5	Swasiland	47,2
Hongkong	99,1	Syrien	76,9
Indien	47,9	Tansania	79,5
Indonesien	55,8	Thailand	59,5
Israel	91,0	Togo	88,8
Jamaika	111,2	Tonga	72,4
Japan (Naka)	152,1	Trinidad und Tobago	61,3
Japan (Tokio)	159,0	Tschad	94,3
Jordanien	72,8	Tschechische Republik	79,4
Kamerun	92,9	Tunesien	72,4
Kanada	66,9	Türkei	76,9
Kasachstan	108,6	Uganda	83,3
Kenia	78,9	Ukraine	136,8
Kolumbien	65,8	Ungarn	57,9
Komoren	106,2	Uruguay	93,6
Kongo (*)	0,0	Vanuatu	100,9
Kroatien	87,2	Venezuela	93,2
Lesotho	48,0	Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	95,5
Lettland	68,3	Vereinigte Staaten von Amerika (San Diego)	83,4
Libanon	104,5	Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	86,4
Liberia (*)	0,0	Vietnam	59,1
Litauen	60,6	Westjordanland-Gaza (*)	0,0
Madagaskar	50,6	Zentralafrikanische Republik	118,5
Malawi	19,5	Zypern	88,9

(*) Liegt nicht vor.